

## **Antrag**

**der Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales und Integration**

### **Druckkammern**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. an welchen Standorten in Baden-Württemberg Druckkammern vorhanden und welche hiervon ganztägig im Sinne einer 24-Stunden-Notfallversorgung (24/7) an einem Krankenhaus mit maximaler medizinischer Bandbreite für alle Patientengruppen inklusive Kindern und Jugendlichen nutzbar sind;
2. wie diese Druckkammern und insbesondere deren Dauerbereitschaft finanziert werden;
3. welche Finanzierungsmodelle nach ihren Erkenntnissen in anderen Bundesländern Anwendung finden (Sicherstellungsauftrag, Sonderentgelte);
4. welches die wesentlichen Behandlungsindikationen der Hyperbaren Sauerstofftherapie in Druckkammern sind;
5. welche Erkenntnisse ihr über Schwierigkeiten bei der Finanzierung von Nutzungen der Druckkammern durch die gesetzlichen Krankenversicherungen vorliegen;
6. welche Auswirkungen das Nichtvorhandensein einer einsatzfähigen Druckkammer auf die Arbeit von Berufstauchern (u. a. Feuerwehr, Technisches Hilfswerk) hat;
7. in welcher Weise sie sich für eine Sicherstellung der 24/7-Bereitschaft an welchen Standorten im Land einsetzen wird.

20. 04. 2017

Haußmann, Keck, Dr. Schweickert, Dr. Rülke,  
Dr. Goll, Dr. Bullinger, Dr. Timm Kern FDP/DVP

Eingegangen: 20.04.2017/Ausgegeben: 22.05.2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## Begründung

Die Verfügbarkeit von Druckkammern ist bei unterschiedlichen Indikationen von großer Bedeutung. Laut Medienberichten steht die Druckkammer im Krankenhaus Ludwigsburg vor vielfältigen Herausforderungen. Beklagt wird unter anderem, dass es in Baden-Württemberg im Gegensatz zu anderen Ländern keine Finanzierung der 24-Stunden-Notfallversorgung an einem Krankenhaus mit maximaler medizinischer Bandbreite gebe.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. Mai 2017 Nr. 52-0141.5-016/1935 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. an welchen Standorten in Baden-Württemberg Druckkammern vorhanden und welche hiervon ganztätig im Sinne einer 24-Stunden-Notfallversorgung (24/7) an einem Krankenhaus mit maximaler medizinischer Bandbreite für alle Patientengruppen inklusive Kindern und Jugendlichen nutzbar sind;*

Die Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin (GTÜM) weist derzeit bundesweit 15 Einrichtungen mit gesicherter 24-Stunden-Dienstbereitschaft für die Hyperbare Sauerstofftherapie (HBO) aus, davon neun Notfallzentren, drei Zentren mit 24-Stunden-Bereitschaft und Zugriff auf klinische Intensivbetten und drei Zentren mit 24-Stunden-Bereitschaft ohne Zugriff auf klinische Intensivbetten. Für Baden-Württemberg sind Ludwigsburg und Ulm als Zentren mit 24-Stunden-Bereitschaft und Zugriff auf klinische Intensivbetten aufgeführt. Darüber hinaus stehen gemäß der GTÜM in Baden-Württemberg sechs Druckkammern mit eingeschränkter Dienstbereitschaft für die HBO zur Verfügung (Heidelberg, Freiburg, Stuttgart, Karlsruhe, Überlingen und Ulm), wobei die Behandlung von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich in zwei Druckkammern möglich ist, bei kleinen Kindern auf der Basis einer Einzelfallentscheidung.

*3. welche Finanzierungsmodelle nach ihren Erkenntnissen in anderen Bundesländern Anwendung finden (Sicherstellungsauftrag, Sonderentgelte);*

Eine krankenhausplanerische Festlegung eines Versorgungsauftrags für HBO („Zentrum für Hyperbare Notfall- und Intensivmedizin“) gibt es bisher nur in Hessen, in Nordrhein-Westfalen ist eine Ausweisung lediglich geplant. Für Hessen wird auf die Pressemitteilung des Hessischen Sozialministeriums vom 10. Februar 2012 (abrufbar unter <http://www.hbo-rmt.de/de/content/druckkammerversorgung-f%C3%BCr-notfallpatienten-ist-hessen-zugesichert>) verwiesen. Über darüber hinausgehende Erkenntnisse – die zudem maßgeblich vom jeweiligen Landesrecht abhängen – verfügt die Landesregierung nicht.

*4. welches die wesentlichen Behandlungsindikationen der Hyperbaren Sauerstofftherapie in Druckkammern sind;*

Die HBO ist bei Kohlenmonoxidvergiftungen, Dekompressionskrankheit, Arterieller Gasembolie, Rezidiv eines Neuroblastoms Stadium IV und Clostridialer Myonekrose als Untersuchungs- und Behandlungsmethode im Krankenhaus gemäß § 137 c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) anerkannt.

2. *wie diese Druckkammern und insbesondere deren Dauerbereitschaft finanziert werden;*

5. *welche Erkenntnisse ihr über Schwierigkeiten bei der Finanzierung von Nutzungen der Druckkammern durch die gesetzlichen Krankenversicherungen vorliegen;*

Das Behandlungsangebot der HBO im Rahmen der stationären Behandlung wird bei der Investitionsförderung des Landes entsprechend berücksichtigt.

Die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen weisen darauf hin, dass im ambulanten Bereich die Leistungserbringung vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen ist und somit keine Vergütung erfolgt. Im stationären Bereich ist bei den Indikationen Kohlenmonoxidvergiftungen, Dekompressionskrankheit, Arterieller Gasembolie, Rezidiv eines Neuroblastoms Stadium IV und Clostridialer Myonekrose eine Vergütung möglich. Die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen geben zudem an, ihnen lägen keine Informationen über Schwierigkeiten der Finanzierung von Nutzungen der Druckkammern vor.

Gemäß § 6 Absatz 2 a des Krankenhausentgeltgesetzes kann im Rahmen der Budgetverhandlungen ein Zusatzentgelt vereinbart werden, sofern bestimmte Voraussetzungen (die Behandlungskosten müssen die Höhe der DRG-Vergütung einschließlich der Zusatzentgelte um mindestens 50 Prozent überschreiten) erfüllt sind. Die Vereinbarung von Zusatzentgelten hängt nicht von einer planerischen Ausweisung von HBO-Kammern ab. Die Verhandlung von Zusatzentgelten obliegt den Vertragspartnern, nicht der Landesregierung.

6. *welche Auswirkungen das Nichtvorhandensein einer einsatzfähigen Druckkammer auf die Arbeit von Berufstauchern (u. a. Feuerwehr, Technisches Hilfswerk) hat;*

Bei den Feuerwehren in Baden-Württemberg und dem Technischen Hilfswerk gibt es keine Berufstaucher.

Davon unabhängig stellt sich jedoch auch die Fragestellung nicht. Wie sich aus der Antwort zur Frage Ziffer 1 ergibt, bestehen in Baden-Württemberg u. a. beim Klinikum Ludwigsburg sowie am Bundeswehrkrankenhaus Ulm eine 24-Stunden-Betriebsbereitschaft; beide Krankenhäuser verfügen über einen Hubschrauberlandeplatz, die in das flächendeckende Netz der Luftversorgung in Baden-Württemberg entsprechend eingebunden sind. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass durch diese Krankenhäuser auch bei schweren Tauchunfällen eine adäquate Versorgung gewährleistet wird.

Die Zuweisung zu den Therapieeinrichtungen obliegt dem Rettungsdienst, der auch einen zügigen Transport sicherstellt. Um im Bedarfsfall eine zeitnahe Hilfe gewährleisten zu können, werden Tauchgänge der Polizei und der Feuerwehr bereits vor Beginn der örtlich zuständigen Leitstelle mitgeteilt.

7. *in welcher Weise sie sich für eine Sicherstellung der 24/7-Bereitschaft an welchen Standorten im Land einsetzen wird.*

In der GTÜM-Liste finden sich Ludwigsburg und Ulm als Zentren mit 24-Stunden-Bereitschaft und Zugriff auf klinische Intensivbetten. Die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen verweisen ebenfalls auf diese Liste. Falls an den baden-württembergischen Standorten Ludwigsburg und Ulm im Einzelfall keine 24-Stunden-Versorgung möglich sei, müssten die Betroffenen nach Wiesbaden oder Murnau verlegt werden. Die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen schätzen die Verlegungszeit mit dem Hubschrauber auf bis zu zwei Stunden, bodengebunden auf voraussichtlich unter

drei Stunden ein und kommen zu dem Schluss, dass die Vorgaben des Verbands Deutscher Druckkammerzentren e. V., die HBO-Therapie bei Kohlenmonoxidvergiftungen „innerhalb von 4 Stunden nach dem Unfall zu beginnen“, auch in diesen Fällen eingehalten werden können. Eine Versorgung baden-württembergischer Patientinnen und Patienten ist demnach gesichert.

Lucha

Minister für Soziales  
und Integration